

Regierungszeit Friedrichs III. 1559–1576

beßert werden möge, also verbleiben laßen, vertheidigen, forthsetzen und handthaben, auch mit ihren rathschlägen und sonsten dahin arbeiten und befürdern helfen, damit mehrberührte [kirchen]güter, stift undt clöster bey ihren rechten, oberherrlich- und gerechtigkeiten nach vermögen gehandhabt, geschützt, die keinswegs vereußert, verkauft, verschenckt oder sonsten alienirt noch zu weltlichen und prophansachen gebraucht, sondern vielmehr unzertrennt beysammengehalten und es mit denselbigen allenthalben zum nützlichsten angestellt, <sup>d</sup>auch solche der kirchengüter und gefälle durch berührte hernachbemelte räthe und personen bestes fleißes zu verwalten verschafft und zugesehen werden in sonderlicher erwegung, weilen heutigs tags schier niemandt mehr zu unterhaltung der kirchen, schuelen und andern milden sachen zu contribuiren lustig und willig, auch da solche unter andere der herrschaften eigene güter vermengt, wenig segens darbey und also zuletzt kirchen und schuelen, ja das gantze regiment, herrn und unterthanen in zutragenden gemeinen landtsnothfällen würden mangel leiden müßen.

<sup>e</sup>Und <sup>f</sup>nehmblich so setzen und ordnen wir, daß fürterhin zu oberührten administration und verwaltung der kirchengüter und gefälle zuvorderist ein verwalter, so ein erfahrner, geschickter und zu diesem werck wohl qualificirte person, dan auch ein geübter rechtsgelehrter sambt zweyen zugeordneten, deren einer ein rechenmeister, der ander ein rechenschreiber beneben einem registratorn, kirchenbereutern und zweyen substituten oder jungen schreiben, dern also zusammen acht personen seyen, welche alle jederzeit hinfüro <sup>g</sup> mit vorwißen und be-

willigung unser selbst oder unsers großhofmeisters, cantzlers und räthe, denen sie dann (wie auch weni- gers nicht alle andere verwaltungsangehörige diener ufm landt, in clöstern, schaffnereyen, höfen und sonsten) allwegen undt so oft es die nothdurft erfordert, <sup>h</sup>unserntwegen gebührliche pflicht thuen und leisten, verordnet und angenommen, auch deren personen keine ohne vorwißen unßer, gedachts unsers großhofmeisters, cantzler und rath widerumb abgeschafft noch einigem ohne erlaubnuß deren in seinen eigenen sachen zu verraisen verstattet werden.

<sup>i</sup>Es sollen auch die vorbemelte zu der verwaltung verordnete personen täglichen und jederzeit im jahr vor- und nachmittag mit zu- und abgehen in deren verordnete verwaltungsstueben <sup>k</sup>zu verrichtung ihrer anbefohlener geschäften kraft unser cantzley- ordnung allerdings gleich andern sich gemäß erzei- gen, ferners auch sie alle samentlich und ein jeder insonderheit dahin bestes fleiß sehen, trachten und rathen, wie nicht allein <sup>l</sup> die kirchengüter und ge- fälle mit bestem nutz ein- und zusammengebracht, in gutem wesen, bau und beßerung, auch richtiger ordnung beyeinander gehalten, sonder auch diesel- bigen zu gottseeligem gebrauch, nothwendiger unter- haltung der kirchen, schuelen, hospitalien, almusen und anderm, darzu sie verordnet, und gegen Gott, dem allmächtigen, auch der welt verantwortlich, den nachkommenden zu einem guten exempel angewen- det, <sup>m</sup>wie auch der überrest zum besten und nutz- lichsten, alß obstehet, verwahret und angeordnet werde.

[Visitation der verwaltung] <sup>n</sup> Derowegen dan jähr- lichen und öfter im jahr, so es nöthig, unser groß- hofmeister, cantzler, vicecantzler oder, weme son-

<sup>d</sup> GLA/947 Marginal: + Administratio.

<sup>e</sup> GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Administratores quinam.

<sup>f</sup> Beginn des Abdrucks bei Janson.

<sup>g</sup> GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Constituuntur cum praescitu et consensu electoris vel electoralis regiminis.

<sup>h</sup> GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + juramentum praestent cui?

<sup>i</sup> GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Administratorum officium.

<sup>k</sup> GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Administratio accepti.

<sup>l</sup> GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Expensi auf kirchen.

<sup>m</sup> GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + der übrigen vorraths zu des landes 1. nothdurft ver- wendung 2. anwendung.

<sup>n</sup> Marginal fehlt GLA 77/891, Heid. Hs 564, Cgm 2665, Janson.

<sup>o</sup> GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + unnöthige diener abschaffen.

<sup>p</sup> GLA 67/947, Hs Batt 54, Cgm 3922a Marginal: + Officiales quales 1. Indigenae, si fieri possit 2. Cau- tionem praestent 3. Juramentum praestent.